

# RS OGH 1984/2/22 1Ob508/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1984

## Norm

ABGB §319

## Rechtssatz

Durch § 319 ABGB wird angeordnet, daß der bloß einseitige, nach außen hin nicht in Erscheinung tretende Willensentschluß des bisherigen Inhabers diesen nicht zum Besitzer macht. Ändert der bisherige Inhaber die Gewahrsmale in einer Weise, die auch zu originärem Besitzerwerb ausreicht, entsteht allerdings - wenn auch fehlerhafter - Besitz.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 508/84

Entscheidungstext OGH 22.02.1984 1 Ob 508/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0010151

## Dokumentnummer

JJR\_19840222\_OGH0002\_0010OB00508\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)